

RICHTLINIE 96/40/EG DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1996

zur Erstellung eines einheitlichen Musters für die Ausweise der Besichtigter der Hafentaatkontrolle

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 95/21/EG des Rates vom 19.
Juni 1995 zur Durchsetzung internationaler Normen für
die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung
und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von
Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in
Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafentaat-
kontrolle)⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 95/21/EG sieht die Erstellung eines
einheitlichen Musters für die Ausweise der Besichtigter der
Hafentaatkontrolle vor.Dieser Ausweis muß mindestens folgende Informationen
enthalten: Name der ausstellenden Behörde, vollständiger
Name des Ausweisinhabers, ein Bild des Ausweisinhabers,
die Unterschrift des Ausweisinhabers sowie die Angabe,
daß der Inhaber befugt ist, Besichtigungen in Überein-
stimmung mit den gemäß der Richtlinie erlassenen
innerstaatlichen Rechtsvorschriften durchzuführen.Damit sich der Besichtigter gegenüber dem Schiffsführer
und den Besatzungsmitgliedern ausweisen kann, ist es
notwendig, daß der Ausweis eine Übersetzung in die
englische Sprache enthält, falls dies nicht bereits die
verwendete Hauptsprache ist.Die Festlegung der genauen Form des Ausweises obliegt
den Mitgliedstaaten.Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
stimmen mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 12
der Richtlinie 93/75/EWG des Rates⁽²⁾ eingesetzten
Ausschusses überein —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*Der Ausweis nach Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie
95/21/EG muß den im Anhang festgesetzten Anforde-
rungen entsprechen.*Artikel 2*(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwal-
tungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richt-
linie nachzukommen, vor dem 1. Februar 1997 in Kraft.
Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in
Kenntnis.Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen,
nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen
Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese
Richtlinie Bezug. Die Einzelheiten dieser Bezugnahme
werden durch die Mitgliedstaaten geregelt.(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den
Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die
sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet
erlassen.*Artikel 3*Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften* in Kraft.*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juni 1996

Für die Kommission

Neil KINNOCK

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 157 vom 7. 7. 1995, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 247 vom 5. 10. 1993, S. 19.

*ANHANG***ANFORDERUNGEN FÜR DEN AUSWEIS DER BESICHTIGER DER HAFENSTAAT-
KONTROLLE**

(im Sinne von Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 95/21/EG)

Der Ausweis enthält mindestens die folgenden Angaben:

- a) den Namen der ausstellenden Behörde,
- b) den vollständigen Namen des Ausweisinhabers,
- c) ein Bild des Ausweisinhabers aus neuerer Zeit,
- d) die Unterschrift des Ausweisinhabers,
- e) die Angabe, daß der Ausweisinhaber befugt ist, Besichtigungen in Übereinstimmung mit den gemäß der Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften durchzuführen.

Falls die im Ausweis verwendete Hauptsprache nicht Englisch ist, muß der Ausweis eine Übersetzung in diese Sprache enthalten.

Die Form des Ausweises liegt im Ermessen der zuständigen Behörden.
